

Arbeitgeberbescheinigung

Corona-Virus

Für alle **Schulen** hat die Landesregierung ab Montag, 16. März, ein Betretungsverbot angeordnet.

Für Eltern, die in unverzichtbaren Schlüsselpositionen für die öffentliche Versorgung, Sicherheit und Ordnung arbeiten, werden in der angestammten Einrichtung Notbetreuungen eingerichtet.

Kinder von so genannten „Schlüsselpersonen“, die in folgenden Bereichen arbeiten, werden betreut:

- Dienste zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz)
- Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der medizinischen und pflegerischen Versorgung
- Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe
- Dienste zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens und der Infrastruktur (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung und der Lebensmittelversorgung)
- Dienste zur Handlungsfähigkeit von zentralen Stellen (Staat, Justiz, Verwaltung)

Ein Beispiel: Der Techniker eines Energieversorgers, der das Funktionieren der Netze gewährleistet, ist unverzichtbar, nicht aber ein Verwaltungsmitarbeiter des gleichen Unternehmens.

Hiermit bestätige ich als Arbeitgeber, dass Herr/Frau

als Vater/Mutter des Kindes

als Mitarbeiter/in im Rahmen seiner Tätigkeiten der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient und ich als Arbeitgeber keine Möglichkeit habe ihm/ihr durch geeignete Maßnahmen (Home-Office, Urlaub, Überstundenabbau etc.) die Kinderbetreuung zu ermöglichen, ohne dass es in meinem Dienstbetrieb zur Gefährdung der Tätigkeiten in den o.g. Bereichen kommt.

Beschreibung der entsprechenden Tätigkeit:

Arbeitgeber (Name der Firma, Anschrift, Telefon/E-Mail, Ansprechpartner)

Unterschrift (wenn möglich mit Stempel)

Wichtig: Es müssen für beide Elternteile jeweils eine Bescheinigung ihres jeweiligen Arbeitgebers vorgelegt werden, um die Notbetreuung in Anspruch nehmen zu können.